

Friedhofsordnung

für den
Friedhof der Evang. Luth. Kirchenstiftung
Aue

ergänzt durch einen
Anhang
mit Hinweisen für den Todesfall

Juni 2021

Die Ordnung des Friedhofes

Tote würdig zu begraben wurde in der Christenheit immer als eine Pflicht und ein Werk der Barmherzigkeit angesehen. Im Umgang mit dem Sterben und im Umgang mit dem Tod und den Toten wird sich die Haltung zum Leben Ausdruck verschaffen. So ist es gut, wenn auf unseren Friedhöfen verbindliche Regeln gelten. Sie wollen ordnen, aber nicht gleichmachen. Es soll möglich sein, individuell zu gestalten.

Wir als kirchliche Friedhofsverwaltung wollen nicht mehr als nötig regulieren. Wir sind aber auch dazu verpflichtet, immer die Gesamtgestaltung im Auge zu behalten. Manchmal müssen wir deshalb auch "Nein" sagen. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Die vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand Aue-Kleinhöbing im Jahr 2021 erstellt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie wurde mit Schreiben vom xx.yy.zzzz durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach genehmigt.

Als Anhang finden Sie eine Handreichung zur Begleitung Sterbender und zu den Fragen, die zur Vorbereitung einer Bestattung geklärt werden müssen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Zentrale Pfarramtsbüro in Thalmässing oder an Ihren Pfarrer. Im Ernstfall sind alle Beteiligten sehr schnell unter Zeitdruck. Vieles kann in guten, ruhigen und lebensfrohen Zeiten besser und angemessener geklärt werden. Nehmen Sie sich Zeit dafür.

Für die Kirchenstiftung Aue

Dr. Frank Zimmer, Pfarrer

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Aue befindet sich im Eigentum und der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchenstiftung Aue. Die Kirchenstiftung wird vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aue-Kleinhöbing vertreten.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind, vor ihrem Tode auf ihnen ein Grabnutzungsrecht erworben hatten oder biographisch mit der Kirchengemeinde verbunden sind. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof obliegen dem Kirchenvorstand Aue-Kleinhöbing. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem beschließenden Ausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand eines Friedhofspflegers sowie einer zuständigen Mitarbeiterin im Zentralen Büro. Diese führen ihr Amt nach vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisungen.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn: es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) die Ruhe des Friedhofes und Trauerfeiern zu stören,
- b) die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen,
- c) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und andere Gegenstände unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Pflanzenreste, Abraum und Kehrricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von (Haus-)Tieren auf den Friedhof. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Amtshandlung zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeiter empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtchristlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- (3) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und müssen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) An Sonn- und Feiertagen sowie nachts sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnung

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist unverzüglich beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall, von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Angehörigen und dem Bestatter zugewiesen.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Als Nachweis für die Verleihung des Nutzungsrechts gilt die Bezahlung der festgesetzten Gebühren. Ein Grabbrief kann auf Wunsch ausgestellt werden.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber bzw. dessen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die von der Kirchengemeinde für solche Arbeiten zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Besonderheiten des Friedhofs

- (1) Wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse sind Metall- und Eichensärge nicht zugelassen.
- (2) Für den Friedhof in Aue ist aufgrund einer Empfehlung des Gesundheitsamtes eine maximale Grab-Tiefe von 1,50m festgelegt (siehe nächster §).

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,50 m für Erwachsene
 - b) 1,50 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,40 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 1,10 m für Kinder unter 2 Jahren
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Tiefe beträgt bei allen Urnengräbern und an Trauerinseln 0,80 m.
- (3) Tief- und Doppeltiefgräber sind nicht zulässig.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Gräber für Erdbestattungen sind unterirdisch folgende Maße einzuhalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren:
Länge 1,20m, Breite 0,60 m, Mindestabstand 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 10 Jahre:
Länge 2,10m, Breite 0,90 m, Mindestabstand 0,60 m
 - c) Familiengräber:
Länge 2,10m, Breite 1,80 m, Mindestabstand 0,60 m.
- (2) Die oberirdischen Pflanzflächen können in der Länge bei Kindergräbern auf 1,00m, bei Erwachsenengräber auf 1,60m reduziert werden.
- (3) Aschenurnen werden in einem gesonderten Teil des Friedhofes oder an sogenannten Trauerinseln beigesetzt, soweit sie nicht in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt werden.
- (4) Größe der Urnengräber:
 - a) Doppelurnengrab: 0,40 m x 0,75 m.
 - b) Doppelurnengrab in Trauerinsel: 0,60 m x 0,60m
 - c) 4-Urnengrab: 0,80m x 0,80 m

§ 14

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Aschenurnen 15 Jahre.

§ 15

Belegung

- (1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Verstorbenen belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26).

§ 16

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Bestatter oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Einzelgräber
2. als Familiengräber
3. als Kindergräber
4. als Urnengräber (2-fach und 4-fach)
5. als Urnengräber an Trauerinseln

§ 19

Nutzung der Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall an nächst freier Stelle ausgehoben werden.

§ 20

Wiederbelegung der Einzel- und Urnengräber

Die Nutzungsberechtigten werden an den Ablauf der Nutzungszeit 2 Monate vorher erinnert. Bei Nichtbeachtung der Ablaufzeit mit Entfernung von Grabmal, Einfassung, Grabplatten und sonstigen Ausstattungsgegenständen kann von der Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid über die Verlängerung der Ruhezeit erstellt werden.

§ 21

Nutzungsrechte der Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstellen, die als Doppelgräber für eine Nutzungszeit von je 25 Jahren abgegeben werden.

(2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der

Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

(5) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23, Abs. 2) zu verfahren.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigung der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(7) Für Einzel-, Urnen- und Kindergräber gelten Absatz (4)–(6) entsprechend.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Bei Belegungsengpässen oder anderen wichtigen Gründen kann der Kirchenvorstand eine maximale Belegungsdauer festlegen.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung der Nutzungszeit entsprechend zu entrichten.

(3) Die Verlängerung muss für das ganze Grab bewirkt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

§ 24

Wiederbelegung

- (1) Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26

Beisetzung von Urnen in Einzel- und Familiengräbern

- (1) In Einzelgräbern können bis zu 3 Urnen, in Familiengräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen in belegten Einzelgräbern beträgt die Restruhezeit des Grabes ab dem Tag der Bestattung mindestens die Ruhezeit der Urne.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt Abs. (2) entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle fällt eine gesonderte Gebühr an.

§ 27

Urnengräber

- (1) Die Beisetzung von Urnen in eigenen Urnengräbern erfolgt in einem gesonderten Teil des Friedhofes.
- (2) Dort erfolgt die Belegung in Doppelurnengräbern bzw. in 4-fach-Urnengräbern. Diese können von einer oder von zwei Urnen bzw. bis zu vier Urnen belegt werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch an sogenannten Trauerinseln erfolgen. Pro Trauerinsel sind 4 Doppelurnengräber vorgesehen.

§ 28

Kindergräber

Für die Kindergräber gelten die Regelungen für Einzelgräber entsprechend.

V. Aussegnungshalle und Kühlraum

§ 29

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle ist in erster Linie für die kirchliche Feier bei der Bestattung bzw. Verabschiedung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Halle durch andere christliche Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie von Religionslosen ist möglich, kann aber von der Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen untersagt werden.
- (3) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung bzw. Verabschiedung.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. den zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
- (5) Särge von an anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30

Benutzung des Kühlraumes

- (1) Zur Aufbewahrung der Verstorbenen an warmen Tagen ist bis zur Beerdigung bzw. Verabschiedung die Kühlanlage in St. Gotthard zu benutzen.
- (2) Für die Benutzung des dortigen Kühlraumes gilt § 29 Abs. 2-6 sinngemäß.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und gilt für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben.

§ 32

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei.

§ 33

Haftung

- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (3) Bei Fragen der Verkehrssicherungspflicht ist die Haftung im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

§ 34

Anordnungen

Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Thalmässing, im Juni 2021

Der Kirchenvorstand
i.A. Dr. Frank Zimmer, Pfarrer

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die vorstehende Friedhofsordnung wurde mit Schreiben vom XX.XX.2021 Az.: 68/20, 68/52 durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach erteilt.

- Anlage -
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der
Kirchenstiftung Aue**

I. Grabmale

§ 36

(1) Grabsteine und Grabmale, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden Grabmale genannt -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Steinmetzes, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind anzuzeigen und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 37

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 38

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 39

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaften Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine

verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware zu vermeiden ist.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 40

(1) Unerwünscht sind Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art sowie billig aussehender Tand.

(2) Es ist nicht erlaubt, Materialien einzubringen, die nicht verrotten, die Beisetzung behindern oder sich nachteilig auf die notwendigen Umsetzungsprozesse auswirken, insbesondere Dachpappe, Fließ- und Faserstoffe, Folien, Wannen und Platten aller Art.

§ 41

(1) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1.40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns.

(2) Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1.80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0.90 m nicht überschreiten.

(3) Die Grabmale auf Einzel- und Familiengrabstätten sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die MaßVerhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.

(4) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein(-Ensemble) aufgestellt werden.

(5) Bei der Anordnung der Gräber sind folgende Maße einzuhalten:

Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 0,60 m zum Nebengrab und 0,80 m zur nächsten Grabreihe betragen.

(6) Die Grabmale von Doppel-Urnengräbern dürfen eine Höhe von 0.60 m nicht überschreiten (bei 4-Urnengräbern: 1,00m). Die unter § 13 Abs. 3 genannte Grundfläche ist einzuhalten. Die Grundfläche überhängende Anpflanzungen oder sonstige überhängende Gestaltungen sind nicht gestattet.

(7) Jedes Urnengrab ist mit einer Platte oder einer Einfassung zu versehen.

(8) Bei den Urnengräbern an Trauerinseln sorgt die Kirchengemeinde für die Anschaffung der Platte und der Inschriftentafel. Der Anteil an Stele, Platte und Inschriftentafel ist in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Inschriftentafel enthält Namen und Lebensdaten der Verstorbenen. Dabei können Sonderwünsche gegen entsprechende Kostenerstattung berücksichtigt werden.

§ 42

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was christlichen Anschauungen widerspricht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt werden. An jedem Grabmal sind an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

§ 43

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Jedes Grabmal muss in seiner Standfestigkeit gesichert und regelmäßig überprüft werden.

(2) Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt. Nicht fachgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 44

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, für diesen voll zu haften.

(2) Wenn die Friedhofsverwaltung bei ihrer jährlichen Pflichtprüfung feststellt, dass ein Grabmal einem Druck von 500 N nicht standhält, gilt es als nicht genügend gesichert. Die Nutzungsberechtigten haben hierbei für baldige Abhilfe zu sorgen. Wenn ein Grabmal einem Druck von 300 N nicht standhält, gilt es als akut gefährdend. Die Nutzungsberechtigten haben hierbei für sofortige Abhilfe zu sorgen. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal umlegen. Evtl. Kosten dafür hat der Verfügungsberechtigte zu tragen. Werden nicht genügend gesicherte oder akut gefährdende Grabmale trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der angegebenen Frist ordnungsgemäß befestigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Verfügungsberechtigten befestigen zu lassen bzw. zu entfernen.

(3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 45

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sowie Grabmale verstorbener Pfarrer zu St. Gotthard sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 46

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit in stand zu halten. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Grabstätte eingeebnet und eingesät zu belassen. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher

Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät.

§ 47

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen oder einzusäen. Es ist nicht gestattet, Bäume und größere Sträucher auf Grabstätten anzupflanzen.
- (2) Umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide und Salze, insbesondere Kochsalz, dürfen auf dem Friedhof nicht verwendet werden.
- (3) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, dürfen nicht in den Sammelstellen für Friedhofsabfall abgelagert werden.
- (4) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden

§ 48

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind zu unterlassen. Der Kirchenvorstand kann - bei bedürftigen Antragstellern - Ausnahmen zulassen. Steinerne Einfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Statt Steineinfassungen sind Einfassungen mit Efeu oder Immergrün gestattet. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgehenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 49

- (1) Das unmittelbar das Grab umgebende Friedhofsgelände sowie der gesamte Friedhof sollen den Charakter einer gepflegten Grünfläche vermitteln. Es ist deshalb untersagt, an den Gräbern den natürlichen Graswuchs durch Sand, Kies, Schotter, Abhacken oder durch Anwendung von Unkrautmitteln gewaltsam zurückzuhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) dürfen nicht aufgestellt werden.
- (4) Auf künstliche Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, Kunststoff usw. soll möglichst verzichtet werden.
- (5) Durch Erdsenkung verursachte Unebenheiten sind vom Nutzungsberechtigten mit Erde aufzufüllen.

§ 50

- (1) Bei Urnengräbern ist bei der Bepflanzung die maximale Größe der Grabfläche (vgl. dazu oben § 13 Abs. 3) zulässig. Das gilt auch für Kerzen, Vasen und andere Dinge.

(2) Bei Urnengräbern an Trauerinseln ist das Abstellen von Kerzen, Vasen und anderer Dinge nur innerhalb des dafür vorgesehenen Metallrahmens möglich.

§ 51

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen oder die in § 47 Abs. (3) genannten Gegenstände kostenpflichtig und ohne Ersatzpflicht beseitigen zu lassen.

§ 52

Wird die Nutzungsdauer einer Grabstätte nicht verlängert, so sind bis spätestens 4 Wochen nach dem Enden der Nutzungsdauer sämtliche Grabeinfassungen, Grabmale, Grabplatten und sonstige Ausstattungsgegenstände von der Grabstelle zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dem trotz Aufforderung nicht nach, so beauftragt die Friedhofsverwaltung dazu kostenpflichtig eine geeignete Fachfirma.

III. Schlussbestimmungen

§ 53

(1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder aus anderen Gründen als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 54

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom März 2021. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Thalmässing, im Juni 2021

Der Kirchenvorstand

i.A. Dr. Frank Zimmer, Pfarrer

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die vorstehende Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde mit Schreiben vom XX.XX.2020; Az.: 68/20; 68/52 durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach erteilt.

Anhang

Handreichung für die Begleitung Sterbender und für den Todesfall

von Pfr. i.R. Kurt Enzingmüller

mit einigen Ergänzungen von Pfr. Dr. Frank Zimmer

DER TODESFALL

Ein Mensch aus der Familie ist gestorben. Das erzeugt oftmals große Trauer. Und doch muss gehandelt und entschieden werden. Dafür gibt es Hilfen.

Wenn ein Angehöriger zu Hause verstorben ist:

1. **Den Arzt verständigen.** Ohne den Totenschein soll und darf niemand anders tätig werden.
2. **Den Pfarrer verständigen**¹. Gerne kommt er zum Sterbeort, um ein gemeinsames Gebet mit Ihnen zu sprechen. Mit ihm können Sie vorab über ihre Wünsche zur Bestattungsform sprechen und mögliche Termine sondieren.
3. **Das Bestattungsinstitut verständigen.** Der Bestatter wird nach Ausstellung des Totenscheins alles Organisatorische für Sie übernehmen. Er legt zusammen mit Ihnen und dem Pfarrer den Termin der Bestattung und falls gewünscht der Aussegnung bzw. Überführung fest. In der Regel kümmert sich das Bestattungsinstitut auch um alle amtlichen Formalitäten.
4. **Die Aussegnung** ist eine kurze Andacht im Sterbehaus oder in der Aussegnungshalle am Friedhof. Sie schließt mit dem sog. "Valetsegen" (Abschiedssegen).
5. **Die Überführung** findet im Anschluss an eine Aussegnung im Haus statt. Der Sarg wird zum Friedhof gebracht. In der Aussegnungshalle sprechen die Angehörigen mit dem Pfarrer noch ein Gebet. Findet die Aussegnung nicht zu Hause, sondern in der Aussegnungshalle am Friedhof statt, so sind Aussegnung und Überführung eins.
6. Jetzt kann mit dem Friedhofspfleger die **Grabstelle** besprochen werden. Auch hier hilft das Bestattungsinstitut.
7. Beim **Erstellen der Todesanzeige** hilft Ihnen das Bestattungsunternehmen. Bei den Zeitungsagenturen gibt es dazu Vorlagen (siehe dazu auch unten).

¹ Nicht immer ist der Pfarrer sofort zu erreichen. Er oder ein Vertreter wird sich aber schnellst möglich bei Ihnen melden. Es kann hilfreich sein, den Pfarrer schon vor einem absehbaren Tod zu verständigen, um den Sterbenden im Kreis seiner Familie zu begleiten.

8. **Das Beerdigungsgespräch** mit dem Pfarrer. Es sollte nicht zu spät stattfinden und alle Beteiligten sollten sich dafür etwas Zeit nehmen. Je offener und ernsthafter der Pfarrer über das Leben eines Menschen informiert wird², desto persönlicher und wahrhafter kann der Trauergottesdienst gestaltet werden. Hilfreich ist es, wenn sich Angehörige schon vorher Gedanken machen über Bibeltexte (hierzu wird oft der Konfirmationsspruch des Verstorbenen genommen) und Lieder. Manchmal hat der Verstorbene selbst etwas aufgeschrieben. Auch ein einfacher Lebenslauf ist hilfreich.
9. **Die Beerdigung** beginnt an der Aussegnungshalle mit Lied, Lesung und Gebet. Die Handlung am Grab schließt sich an. Danach findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt³.

Wenn jemand in der Klinik verstorben ist:

Auch in der Klinik ist immer ein Pfarrer zu erreichen. Das Rufen eines Arztes ist dort natürlich nicht notwendig. Die obengenannten Punkte 3. – 9. sollten dann ebenso beachtet werden. Da der Sarg von der Klinik direkt zur Aussegnungshalle gebracht wird fallen ggfs. Aussegnung und Überführung zusammen.

Es ist viel zu tun und zu überlegen. Nehmen Sie dazu die Hilfen anderer in Anspruch. Und vergessen Sie nicht: Im Ernstfall erreichen Sie einen Pfarrer oder das Bestattungsinstitut auch nachts.

DIE TODESANZEIGE

muss meistens schnell formuliert werden. Es bleibt nicht viel Zeit, um nachzudenken. So halten sich Trauernde oft an die allgemeinen Vorschläge. Es ist gut, sich in einer stillen Stunde "ohne Ernstfall" einmal darüber Gedanken zu machen und ein paar Fragen zu beantworten.

1. Was kann über das Leben eines verstorbenen Menschen in einer Anzeige gesagt werden? War es wirklich nur "Arbeit, Mühe und Pflichterfüllung"? Soll die Krankheit im Mittelpunkt stehen oder war und ist ein Leben nicht mehr? Glück und Liebe, Familie, Freundschaft, dankbare Erinnerungen, gemeinsam Erreichtes u.v.a.

² Auch ein Beerdigungsgespräch fällt unter die Schweigepflicht des Pfarrers.

³ Eine Übersicht dazu finden Sie unten.

2. Was will und kann ich in einer Todesanzeige über meine eigene Einstellung zum Sterben und zum Tod – und über meine Hoffnung und meinen Glauben aussagen? Da kann es gut sein, einmal in der Bibel (die fettgedruckten Stellen) oder im Gesangbuch (Osterlieder, aber auch Morgen- und Abendlieder) nach Worten und Versen zu suchen, die einen ansprechen. Einige Beispiele nennen wir:

5. MOSE 4,31: Denn der HERR, dein Gott, ist ein barmherziger Gott; er wird dich nicht verlassen.

PSALM 23,1: Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.

PSALM 25,2: Mein Gott, ich hoffe auf dich; lass mich nicht zuschanden werden

PSALM 31,16: Meine Zeit steht in deinen Händen.

PSALM 37,5: Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird's wohl machen.

PSALM 73,23: Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand.

JESAJA 43,1: Und nun spricht der HERR: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein.

JESAJA 55,8: Denn meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der HERR.

MATTHÄUS 28,28: Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

LUKAS 22,42: Nicht mein, sondern dein Wille geschehe!

JOHANNES 11,25: Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.

JOHANNES 14,19: Jesus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.

JOHANNES 16,33: In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

RÖMER 8,28: Wir wissen, dass denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.

2. KORINTHER 5,1: Denn wir wissen: wenn unser irdisches Haus, diese Hütte, abgebrochen wird, so haben wir einen Bau, von Gott erbaut, ein Haus, nicht mit Händen gemacht, das ewig ist im Himmel.

PHILIPPER 1,21: Denn Christus ist mein Leben, und Sterben ist mein Gewinn.

1. JOHANNES 2,25: Und das ist die Verheißung, die er uns verheißen hat: das ewige Leben.

OFFENBARUNG 2,10: Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.

OFFENBARUNG 21,4: und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein.

und viele andere Worte.

DIE BEGLEITUNG IM STERBEN

So wichtig die Begleitung Sterbender ist, so wenig gibt es Regeln, die immer und überall anwendbar und richtig sind. Wenn wir Menschen ernst nehmen, wird es immer um sehr viel Takt und Einfühlung gehen. An einem Tag können wir fröhlich mit dem Kranken sein, am andern Tag braucht er oder sie jemanden, der mitweint, der tröstet oder auch nur still dasitzt, den Schweiß trocknet und die Hand hält.

Damit ist schon umschrieben, was wichtig ist:

- **Die liebevolle, aufmerksame Nähe eines vertrauten Menschen.**

Wer sich darauf einlässt, wird Signale verstehen lernen und gute Erfahrungen machen. Er wird spüren, ob ein kranker Mensch sich auflehnt oder aufgibt; er wird auch spüren, ob er das Sterben ignoriert oder angenommen hat und vieles mehr, was in schwerer Zeit eine Seele anstrengt oder tröstet.

Es kommt dann immer wieder zu Gesprächen, Ängste werden deutlich, Sorgen um andere Menschen. Darüber zu reden, schafft Erleichterung. Dabei soll alles ernst genommen werden. Ein sterbender Mensch hat einen anderen Blickwinkel des Lebens. Manches Vergessene wird auf einmal sehr wichtig. Da können Begleitende nicht immer "aufarbeiten", aber sie können das Vertrauen stärken, indem sie

- **ernsthaft zuhören und Sorgen ernst nehmen.**

Für Christen heißt das immer auch,

- **bereit sein zu beten.**

Dafür gibt es z.B. in unserem Gesangbuch wertvolle Vorschläge und Hilfen.

Es kann auch sein, dass wir in solcher Begleitung den Wunsch nach stärkerem Zuspruch spüren. Wir sollten wissen:

- **Christen dürfen segnen.**

Der einfache Segensspruch könnte zum Beispiel immer am Abend gesprochen werden, indem dem kranken Menschen die Hand auf seine Hände oder auf die Stirn gelegt wird. Und vergessen Sie nicht, auf die Stärkung durch das Hl. Abendmahl hinzuweisen.

Manchmal geht es um sehr konkrete Schuld. Das muss nicht immer ausgesprochen sein, und doch spürt der aufmerksame Begleiter, wenn den Kranken oder Sterbenden etwas quält. Wenn es zum Aussprechen kommt, ist zuhören besser als viele Worte. In jedem Fall können und dürfen Christen

- **erinnern, dass Gott größer ist und Vergebung zusprechen**

Das geschieht am deutlichsten mit Worten der Heiligen Schrift. Sie reichen immer weiter und tiefer als alle menschlichen Worte. Lesen Sie einmal für

sich die PSALMEN 130, 103, 51, 34 und die Worte JESAJA 57,18; JESAJA 54, 8-10; JESAJA 43, 24+25; und im Neuen Testament MATTH. 12,20; JOH. 3,16; 1.JOH. 3,19+20 und viele andere.

Solche geistlichen Dienste sind nicht immer einfach, vor allem bei nahen Angehörigen. Dann sollten Sie

- **Hilfe in Anspruch nehmen.**

Ein/e ordinierte/r Pfarrer/in wird und muss immer zu solchem Dienst bereit sein. Jede/r Ordinierte steht unter dem Beichtgeheimnis. Er oder sie können mit dem Kranken und den Angehörigen das Heilige Abendmahl feiern, und zwar nicht als "Vorbote des Sterbens", sondern als eine Wegzehrung auf einem schweren Weg. Das sollten wir Sterbenden gewähren¹.

Und wenn dies alles nicht mehr möglich ist?

Dann sollten Sie trotzdem am Sterbebett beten, am besten mit "Texten der Christenheit" wie den Psalmen 23, 73 oder 90; mit dem Vaterunser und mit den bewährten Liedern; sie könnten auch gesungen werden - aber auch da gilt das rechte Gespür für das, was wirklich hilfreich ist.

Hilfreiche Schriften und Zusammenfassungen, auch mit Gebeten und Liedversen, stehen im Pfarramt oder bei Ihrem Pfarrer zur Verfügung.

CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

"Falls ich nicht mehr imstande sein sollte, meinen Willen zu erklären"

Die Möglichkeiten der modernen Medizin stellen auch einen Arzt vor schwierige Entscheidungen. Wo ist die Grenze zwischen der Verlängerung des Sterbens und der Möglichkeit, Leben zu retten? In manchmal sehr kurzer Zeit muss z.B. bei einem bewusstlosen Patienten entschieden werden, was geschehen kann und muss.

Eine in gesunden und guten Tagen abgefasste **Patientenverfügung** kann allen Beteiligten im Ernstfall helfen.

In jedem Pfarramt liegen dafür **Vordrucke** bereit. In diesem Vordruck ist auch die Bitte um christlichen Beistand vorgesehen und es kann die Adresse eines Verwandten oder eines Menschen des eigenen Vertrauens genannt werden. Bitte fragen Sie danach.

¹ Das sollten wir ohnehin viel öfter in Anspruch nehmen. Nicht nur Sterbende brauchen geistliche Nahrung.

DER ABLAUF AM TAG DER BESTATTUNG

- **An der Aussegnungshalle**
Friedensgruß + Einleitung
Lied »O Welt ich muss dich lassen« V 1+2
Psalm + Gebet
Lied »O Welt ich muss dich lassen« V 3
Geleitwort
- **Am Grab**
Abschied
Einsenkung des Sarges mit
ggfs. Lied »Nun bringen wir
den Leib zur Ruh«
Erdübergabe + Bestat-
tungsformel
Auferstehungswort
Vaterunser
Segen
(Nachrufe)
Einladung zum GD
- **In der Kirche**
Eingangslied
Votum
Anzünden der Osterkerze
Schriftlesung
Glaubensbekenntnis
Lied
Ansprache
Lied
Gebet
Segen
Lied

FEUERBESTATTUNG

Gegen eine Feuerbestattung be-
stehen seitens der christlichen
Kirchen und auch theologisch
keine Vorbehalte.

Eine Trauerfeier kann im Rahmen
der Urnenbeisetzung stattfinden.
Sie hat etwa die gleiche Form wie
die Erdbestattung.

Eine andere Möglichkeit ist die
Verabschiedung mit anschließen-
der Trauerfeier. Hier wird nach
dem Geleitwort der Sarg nicht
zum Grab gebracht, sondern zum
Leichenwagen. Anschließend
findet der Gottesdienst in der
Kirche statt. Die Urne wird dann
einige Wochen später auf dem
Friedhof im Familien-Kreis bestat-
tet. Gerne kann dazu auch Ihr
Pfarrer mit dabei sein.

Platz für Notizen

Platz für Notizen

Herausgeber:
Evangelisch – Lutherisches Pfarramt St. Gotthard
Münchener Straße 7 91177 Thalmässing
Pfarrer Dr. Frank Zimmer

© für die Texte der Handreichung bei Pfr. i.R. Kurt Enzingmüller und Pfr. Dr. Zimmer
